



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am
Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner
Sitzung am 04.05.2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg
beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
6. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf z.B. 10 Jahre bei Urnen- nischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für:

- a) Erdgrabstellen
(Reihengräber und Familiengräber)
1. zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen € 228,00
 2. zur Beerdigung bis zu vier Leichen und Urnen € 454,00
- b) sonstige Grabstellen
1. Gruft bis zu drei Leichen und Urnen € 912,00
 2. Gruft bis zu sechs Leichen und Urnen € 1.182,00
 3. Urnennischen bis zu 2 Urnen € 228,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrcht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

1. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrcht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

- a) Erbgrabstellen
1. bis zu einer Tiefe von 2,20 m € 561,00
 2. Aufpreis bis zu einer Tiefe bis 2,80 m € 149,00

b) Erbgrabstellen mit Deckel		
1. bis zu einer Tiefe von 2,20 m	€	863,00
2. Aufpreis bis zu einer Tiefe bis 2,80 m	€	149,00
3. Aufpreis für Doppelgrab	€	62,00
c) Gruft (öffnen und schließen)	€	641,00
d) Gruft auspumpen	€	41,00 / Std.
e) Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle	€	180,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle mit Deckel	€	482,00
g) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	170,00

1. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,20.
2. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,20.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die, mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2019 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Steinwender', written in a cursive style.

Mag. Peter Steinwender

Angeschlagen: 11.05.2020

Abgenommen: